IX - 1243/2

Gemeinde Geinfern, Felegebilde - Naturbrücke, Naturdenkmel, Unterschutzstellung.

Bescheid:

Die Bezirkshauptmannschaft Haden erklärt hiemit gemäß § 2 des Maturschutzgesetzes, LGBl.Br. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Br. 41/1952, die auf Parzelle Br. 3243, E.Z. 56, Kat.Gemeinde Gainfarn, befindliche Felsgruppe, die eine Ahnlichkeit mit einer Naturbrücke aufweist, zum Naturdenkma

Begründung:

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 24. August 1955, Zl. L.A. III/2-666n, wurde festgestellt, daß sich auf Parzelle Er. 3243, E.Z. 56, Kat.Gemeinde Gainfarn, zwisches dem "Hausberg" und dem "Josefsberg", in ungefähr 460 m Seehöhe, ein große, malerische Felsgruppe befindet, aus der ein mächtiger, bogen förmig gekrümmter Felskoloß herausragt, der eine Ähnlinkeit mit ein gewordenen Meereswoge hat.

De die Schutzwirdigkeit dieses pittoresken und sehenswerten Naturdenkmales außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturscht konsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Neturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folge:

- des besagt:

 1.) Jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist auß

 bei Gefahr im Verzuge (§ 3. Abs.1) nur mit verheriger Genehmig

 der Landesregierung zulässig.
- 2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für di Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hiefür außerorden liche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch din nung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sichergestellt sein.
- 3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekennt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung

eines Naturdenkmales unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung Bezirktlich oder telegrafisch bei der Bezirktleuptmannochaft Baden die Berufung eingebracht werden, velche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit Bundesstempelmarken zu
B 6.- pro Bogen zu versehen ist.

Brecht gleichlautend an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Cainfara,
- 2.) Herrn Fachlehrer Anton Ludwig Hübl, Konsulent für Naturschutz, Baden, Prinz Solmstraße Nr. 22,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Bad-Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:

i.A.